

BVGer D-3566/2022 vom 5. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3566_2022

FR: TAF D-3566/2022 du 5 septembre 2022

IT: TAF D-3566/2022 del 5 settembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die - mit Berücksichtigung des kantonalen Feiertags - frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden rügen in formeller Hinsicht, das SEM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Pflicht zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen

Sachverhalts verletzt. Diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sind, die Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Auer/Binder, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG]*, 2. Aufl. 2019, Rz. 16 zu Art. 12). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG). Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) bildet Teilgehalt des in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird. So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann wirksam zur Sache äussern und geeigneten Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Eine allfällige Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gegenüber den um Einsicht ersuchenden ist grundsätzlich zulässig, muss aber nach Art. 27 VwVG konkret begründet sein und sich im Rahmen der

Verhältnismässigkeitsprüfung auf das Erforderliche beschränken. In interne Akten, die von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch beziehungsweise für die interne Entscheidungsfindung erstellt werden, wie beispielsweise Notizen zuhanden einer Drittperson innerhalb der Behörde, Telefonnotizen, Anträge oder Entscheidungswürfe, ist keine Einsicht zu gewähren (vgl. BGE 115 V 303). Sofern die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, darf auf dieses nur dann zum Nachteil der Partei abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

E. 4.3

In der Rechtsmittelschrift wird gerügt, der medizinische Sachverhalt zur psychischen Verfassung des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin 2 sei nicht erstellt. Obwohl namentlich die Beschwerdeführerin 2 in einer schwierigen psychischen Verfassung sei, sei diese von der Vorinstanz nicht weiter abgeklärt worden, nachdem ein vorgesehener Termin der Beschwerdeführerin 2 bei einem Psychologen aufgrund ihrer Verlegung in das BAZ F._____ am (...) nicht wahrgenommen werden können. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2 angegeben hat, sie sei angesichts des Erlebten (in psychischer Hinsicht) müde. Gemäss Bericht der Fachperson von (Nennung Institution) weinte sie sodann bei den beiden Gesprächen oft und zeigte sie sich «in einer psychisch schwierigen Verfassung», welche allerdings (abgesehen von der Erwähnung des Weinens) nicht weiter erläutert wird. Auch in der Rechtsmittelschrift wird lediglich allgemein eine «schwierige» und «besonders fragile» psychische Verfassung der Beschwerdeführerin 2 geltend gemacht, indes nicht aufgezeigt, worin diese konkret besteht beziehungsweise an welchen Beschwerden die Beschwerdeführerin 2 im Alltag im Einzelnen - nebst der Müdigkeit und dem Weinen bei den Gesprächen - leidet. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden durchaus Kontakt mit medizinischem Fachpersonal hatten. So hat die Beschwerdeführerin 2 im BAZ E._____ bereits Medikamente erhalten (vgl. act. SEM 1126999 D3) und das Medic-Help des BAZ F._____ hat die Beschwerdeführenden nach der Verlegung betreut und den Beschwerdeführer 3 anlässlich einer Krankheit an einen Arzt überwiesen (vgl. act. SEM 1126999-54/2). Die Beschwerdeführerin 2 hat als (...) gearbeitet (vgl. sem act.: Beweismittelverzeichnis ID-007) und erhoffte sich, in Belgien als (...) arbeiten oder studieren zu können (vgl. sem act. 1126999-40/10, Seite 2; 1126999-41/16 D7 und D12; Beschwerde Ziff. II/4., Seite 4 unten). Damit darf ihr ein gewisser Bildungsstand attestiert werden. Angesichts dieser gesamten Umstände kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden über entsprechende Kompetenzen verfügen, um ihre (medizinischen) Bedürfnisse zu kommunizieren und bei Vorliegen ernsthafter psychischer Probleme diese beim Medic-Help oder beim behandelnden Arzt geäussert hätten. Im Übrigen wäre es den - rechtlich vertretenen - Beschwerdeführenden offen gestanden, gegebenenfalls selbst einen (anderen) Arzt zu konsultieren und entsprechende Beweise betreffend ihren psychischen Gesundheitszustand vorzulegen. Dem Gesagten nach vermögen die Beschwerdeführenden mit ihrer im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Problemen geltend gemachten formellen Rüge der ungenügenden Sachverhaltsabklärung und damit einhergehenden Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht durchzudringen. In antizipierter Würdigung der gesamten Aspekte ist sodann auch nicht zu erwarten, dass erhobene medizinische Befunde in entscheidungswesentlicher Hinsicht die nachstehende Einschätzung umzustossen vermöchten, weshalb auch für das Gericht keine Veranlassung besteht, weitere Abklärungen zu treffen

oder eine allfällige medizinische Untersuchung abzuwarten.

E. 4.4

Mit Blick auf das vorstehend Ausgeführte erweist sich auch die Rüge, das SEM habe gegenüber der Beschwerdeführerin 2 die Schutzpflichten, welche sich aus dem Europarats-Übereinkommen ergeben würden, verletzt, indem sie in das BAZ F. _____ transferiert worden sei, wo keine psychologische Hilfe verfügbar sei, als unbegründet.

E. 4.5

Weiter rügen die Beschwerdeführenden, das SEM habe ihnen in die Aktenstücke 1126999-52/26, 1126999-61/5, 1126999-56/3, 1126999-57/2 und 1126999-58/2 keine Einsicht gewährt. Beim act. SEM 1126999-52/26 handelt es sich um die Akten der belgischen Behörden zum Schengenvisum der Beschwerdeführerin 2. Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG besteht ein Anspruch auf Einsicht in Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden, in die «als Beweismittel dienenden Aktenstücke» und Niederschriften eröffneter Verfügungen. Die Visumsakten fallen nicht unter Art. 26 Abs. 1 VwVG. Insbesondere dienen sie im vorliegenden Dublin-Verfahren nicht zur Sachverhaltsermittlung, zumal die (im Übrigen unbestrittene) Erteilung des Visums durch die belgischen Behörden für die Dauer vom (...) bis am (...) (vgl. Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung: Ziff. I/3) vollumfänglich dem «Risultato AFIS-10F act. 1126999-20/2» zu entnehmen ist. Inwiefern das Aktenstück act. SEM 1126999-52/26 dem SEM für das vorliegende Verfahren darüber hinaus zur Sachverhaltsermittlung hätte dienen können, ist nicht ersichtlich. Das Gesuch um Gewährung von Einsicht in das betreffende Aktenstück ist daher abzuweisen. Was die verweigerte Offenlegung der Akte act. SEM 1126999-57/2 betrifft, hat die Vorinstanz dieses Dokument zu Recht als interne Akte bezeichnet, handelt es sich dabei doch um eine interne Zuteilung des Verfahrens zur Meldung eines potenziellen Menschenhandelsopfers an das FedPol, welche für die Beurteilung des Asylgesuchs nicht massgebend war. Hinsichtlich der Akten act. SEM 1126999-56/3, act. SEM 1126999-58/2 und act. SEM 1126999-61/5, bei denen es sich um einen Austausch zwischen dem SEM und dem FedPol betreffend allfälligen Menschenhandel handelt, hat das SEM in der angefochtenen Verfügung den wesentlichen Inhalt der fraglichen Akten offengelegt. In diesem Sinne legte das SEM dar, dass das FedPol zum Schluss gekommen sei, dass keine weiteren Untersuchungen eingeleitet würden, es dem potenziellen Opfer aber offenstehe, sich bei der zuständigen Kantonspolizei oder bei der zuständigen Polizei im zuständigen Dublinstaat als Opfer von Menschenhandel zu konstituieren. Das FedPol hat keine eigenen Sachverhaltsabklärungen getroffen, die für das vorliegende Verfahren über die offengelegten Aspekte hinaus entscheidrelevant sein könnten. Das SEM hat vorliegend keine der Sachverhaltsabklärung dienenden Informationen von anderen Behörden erhalten, die nicht in die angefochtene Verfügung eingeflossen und so den Beschwerdeführenden nicht in geeigneter Form offengelegt worden sind. Mit der Verweigerung der Edition der genannten Akten wurde das rechtliche Gehör daher nicht verletzt, weshalb das diesbezügliche Akteneinsichtsgesuch von der Vorinstanz zu Recht abgewiesen worden ist.

E. 4.6

Weiter machen die Beschwerdeführenden geltend, es sei fraglich, inwiefern das SEM hinreichend konkret Bezug auf die Situation der Beschwerdeführenden genommen habe und sich tatsächlich mit ihrer konkreten Situation auseinandergesetzt hat. Das SEM habe

hauptsächlich mit Textbausteinen operiert und nur pauschal auf die Aussagen der Beschwerdeführerin 2 verwiesen. Das SEM habe es gänzlich unterlassen, Angaben aus den Berichten der (Nennung Institution) und der Anhörung Menschenhandel (MH) vom 13. April 2022 zu zitieren. Ferner lege es nicht dar, wie das SEM die Situation der Beschwerdeführerin 2 im Hinblick auf einen Selbsteintritt würdigt und inwiefern kein Risiko des Re-Trafficking vorliegen solle. Aus diesen Gründen könne der Entscheid nicht als hinreichend begründet erachtet werden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und mit ausreichender Begründung sowie gestützt auf die geltende Rechtsprechung dargelegt, weshalb sie Belgien als für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig erachtet; sie ist in ihren diesbezüglichen Ausführungen auch auf die psychische Belastung, ein möglicherweise drohendes Re-Trafficking, auf die Suizidgedanken des Beschwerdeführers 1 und - zumindest im Wesentlichen - auf die Aussagen der Beschwerdeführerin 2 eingegangen. Der Umstand, dass die Vorinstanz nicht jedes Detail der Vorbringen bei der Begründung des Entscheids ausdrücklich erwähnt respektive die geltend gemachten Vorbringen anders gewichtet hat als die Beschwerdeführenden, ist nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu werten. Allein der Umstand, dass die Beschwerdeführenden eine andere Auffassung vertreten, begründet noch keine Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften. Die Ausführungen der Beschwerdeführenden tangieren denn auch im Wesentlichen materielle und nicht formelle Aspekte. Es ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche den Schluss zulassen würden, das SEM habe die Begründungspflicht verletzt. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist auch daher nicht zu erkennen, weil es den Beschwerdeführenden möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des vorinstanzlichen Entscheides zu machen sowie diesen ausführlich und sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2).

E. 4.7

Weiter machen die Beschwerdeführenden geltend, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs bezüglich einer Rückkehr nach Belgien fraglich sei. Es widerspreche den Schutzbestimmungen, direkt nach der Offenbarung der persönlich schwer zu erzählenden Erlebnisse die Überweisung nach Belgien, das Land der Verfolgung, zu thematisieren. Es wäre angezeigt gewesen, der Beschwerdeführerin 2 nach Abschluss der Anhörung MH die erforderliche Bedenk- und Erholungszeit zu gewähren und sie allenfalls danach nochmals für eine Gewährung des rechtlichen Gehörs vorzuladen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 EKM dürfen während der Erholungs- und Bedenkzeit keine aufenthaltsbeendenden Massnahmen vollstreckt werden. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist indes keine aufenthaltsbeendende Massnahme, weshalb diese Schutzbestimmung durch das SEM nicht verletzt wurde. Sodann wird aus dem Protokoll ersichtlich, dass weder die Beschwerdeführerin 2 noch ihre anwesende Rechtsvertretung Einwände gegen die Fragen zu Belgien hatten und die Beschwerdeführerin 2 ihre Einwände gegen eine Überstellung nach Belgien geltend machen konnte. Zwar brachte sie auch vor, dass sie müde sei und ihr deshalb keine weiteren Gründe gegen die Zuständigkeit Belgiens einfallen würden (vgl. act. SEM 1126999-41/16, D96); allerdings hätte die Beschwerdeführerin 2 ihre Einwände, zumal sie rechtlich vertreten war, auch nachträglich geltend machen können. Selbst auf Beschwerdeebene wird nicht geltend gemacht, welche weiteren Einwände die Beschwerdeführerin 2 gehabt hätte. Nach dem Gesagten wurden weder das rechtliche Gehör noch die Schutzbestimmungen aus der EKM verletzt.

E. 4.8

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Zur Begründung des Nichteintretensentscheides führte das SEM aus, dass Belgien für ihr Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständig sei. Da die Beschwerdeführenden von Belgien ein Schengen-Visum erhalten hätten und die belgischen Behörden ihrer Übernahme zugestimmt hätten, sei die Zuständigkeit Belgiens grundsätzlich gegeben. Es gebe keine wesentlichen Gründe zur Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Belgien Schwachstellen aufweisen würden, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden. Es lägen zudem keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass sich die belgischen Behörden nicht an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würden. Folglich sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Überstellung nach Belgien gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK ausgesetzt würden, in eine existenzielle Notlage geraten oder ohne Prüfung des Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in ihr Heimat- oder Herkunftsstaat überstellt werden würden. Ferner lägen auch keine Gründe gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO vor, die die Schweiz verpflichten würde, das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu prüfen. In Würdigung der Akten lägen keine Gründe vor, die die Schweiz veranlassen müssten, die Souveränitätsklausel im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO anzuwenden. Die Souveränitätsklausel könne auch aus humanitären gemäss Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 (SR 142.311) angewandt werden. Weder die dokumentierten medizinischen Informationen noch die subjektiven psychischen Störungen, über die sich die Beschwerdeführenden 1 und 2 beklagt hätten, die aber nicht gegenüber qualifiziertem medizinischen Personal zum Ausdruck gekommen seien, stellten ein Hindernis für die Überstellung nach Belgien dar. Es bestehe kein Grund zur Annahme, dass ihr Gesundheitszustand im Falle einer Überstellung kurzfristig eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellen könnten. Belgien verfüge zudem über eine mit der Schweiz vergleichbare medizinische Infrastruktur. Ohnehin sei im Dublin-Verfahren nur die Reisefähigkeit ausschlaggebend, die kurz vor der Überstellung beurteilt werde. Auch die Suizidgedanken des Beschwerdeführers 1 könnten daran nichts ändern. Hinsichtlich des Verdachts auf Menschenhandel hielt das SEM fest, es habe die Beschwerdeführerin 2 als potenzielles Menschenhandelsopfer identifiziert und die belgischen Behörden ordnungsgemäss informiert. Belgien sei ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem und habe auch das EKM und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, vom 15. November 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR 0.311.542; sog. Palermo-Protokoll) ratifiziert. Es obliege der Beschwerdeführerin 2, die geltend gemachte Straftat im Zusammenhang mit Menschenhandel bei den zuständigen Behörden in Belgien vorzubringen. Da sie die Verfolger genau kenne, sei das entsprechende Verfahren vereinfacht. Weiter bestehe keine reale Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden (Re-Trafficking). Es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, dass die belgischen

Behörden, zumal sie informiert seien, nicht jede erforderliche Massnahme ergreifen würden. Schliesslich hätten sie keine konkreten Hinweise vorgebracht, wonach die Beschwerdeführerin 2 bei einer Überstellung nach Belgien einen ernsthaften Nachteil oder einer gravierenden Menschenrechtsverletzung gemäss Art. 3 und 4 EMRK ausgesetzt wäre. Nach dem Gesagten bestünden keine Gründe für die Anwendung der Souveränitätsklausel gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden entgegneten in der Beschwerdeschrift, es bestünden hinreichende Gründe, sowohl in rechtlicher als auch in humanitärer Hinsicht, auf das Asylgesuch einzutreten. Es sei fraglich, inwiefern es ihnen zuzumuten sei, in Belgien um Hilfe zu ersuchen. Aus zahlreichen Berichten und den Schutzbestimmungen im Hinblick auf potenzielle Opfer von Menschenhandel gehe hervor, dass diese als besonders vulnerabel gelten würden und individuell auf die erlebten Geschehnisse reagieren würden. So seien Opfer von Menschenhandel in zahlreichen Fällen psychisch stark angeschlagen. Die Beschwerdeführerin 2 stehe unter massivem Druck. In der Schweiz würde sie sich sicher fühlen. Zudem sei das Risiko eines Re-Trafficking gegeben. Der Ehemann schein nicht in der Lage zu sein, sich gegen seine Schwester zur Wehr zu setzen. Zudem sei es den Beschwerdeführenden aufgrund des erhöhten Drucks seitens ihrer Familien nicht möglich, sich an die belgischen Behörden zu wenden. Im Rahmen des Asylverfahrens müsse die Schweiz zudem ihre Verpflichtungen gemäss CEDAW wahren. Gemäss Art. 2 CEDAW sei jegliche Form von Diskriminierung von Frauen zu verhindern. Die Vorinstanz unterlasse es gänzlich zu würdigen, inwiefern der Beschwerdeführerin 2 in der konkreten Bedrohungslage und unter Berücksichtigung des Risikos des Re-Trafficking nicht eine Verletzung der Bestimmungen der CEDAW drohe. Es genüge nicht, darauf zu verweisen, dass die belgischen Behörden die entsprechende Verpflichtung einzuhalten hätten. Weiter sei der Beschwerdeführer 3 vom Ehemann der Schwägerin wiederholt geschlagen worden. Die Vorinstanz habe das Kindeswohl im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) nicht gewürdigt. Zusammenfassend wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, auf das Asylgesuch einzutreten oder weitere Abklärungen vorzunehmen. Sofern die Wegweisung der Beschwerdeführerin 2 und ihrer Familie dennoch in Betracht gezogen werde, müsse hinreichend sichergestellt werden, dass die belgischen Behörden über die vorliegenden Umstände informiert werden. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Beschwerdeführerin 2 ihre Angaben erneut machen könne und der Familie ihres Mannes nicht ausgesetzt sei. Zumal das Asylsystem in Belgien zurzeit viele Schwierigkeiten aufweise (mit Verweis auf verschiedene Zeitungsartikel), sei es zwingend notwendig, für die besonders vulnerablen Beschwerdeführenden entsprechende Garantien bei den belgischen Behörden einzuholen.

E. 6.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung

zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 6.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8 - 15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Bei sogenannten Aufnahmeverfahren (engl.: take charge) sind die in Art. 8-15 Dublin-III-VO genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 6.3

Gemäss Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO ist derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, welcher der antragstellenden Person ein Visum erteilt hat, das seit weniger als sechs Monaten abgelaufen ist. Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine asylsuchende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Artikel 21, 22 und 29 aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 6.4

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 6.5

Droht ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht, zum Beispiel gegen eine Norm des Völkerrechts, so besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.2). Die Schweiz ist demnach zum Selbsteintritt verpflichtet, wenn andernfalls eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), Art. 3 EMRK, Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) oder Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) droht (vgl. Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.2.4).

E. 7.1

Ein Abgleich mit dem zentralen Visa-Informationssystem (CS-VIS) ergab, dass Belgien den Beschwerdeführenden am (...) ein vom (...) bis am (...) gültiges Visum ausgestellt hatte. Die Vorinstanz ersuchte deshalb die belgischen Behörden am 13. April 2022 um Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO. Die

belgischen Behörden stimmten der Übernahme der Beschwerdeführenden am 13. Juni 2022 zu. Die grundsätzliche Zuständigkeit Belgiens ist somit gegeben und diese wird von den Beschwerdeführenden auch nicht bestritten.

E. 7.1.1

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Belgien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 7.1.2

Belgien ist Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 7.1.3

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden fordern die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, respektive der - das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden - Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1.

E. 7.2.1

Die Beschwerdeführenden haben kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, das darauf schliessen liesse, die belgischen Behörden würden sich weigern, sie aufzunehmen und ihren Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Belgien werde in ihrem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem sie Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen darzutun, die sie bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Belgien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Das SEM hat die belgischen Behörden bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Beschwerdeführerin 2 ein potenzielles Opfer von Menschenhandel ist. Nach der Überstellung steht es den Beschwerdeführenden frei, ein Asylgesuch einzureichen und die Umstände des Menschenhandels, dessen Opfer die Beschwerdeführerin 2 geworden sei, darzulegen. Da die Beschwerdeführenden bislang nicht in Kontakt mit den belgischen Behörden standen, sind keine konkreten Hinweise dafür ersichtlich, diese würden den von Belgien eingegangenen völkerrechtlichen

Verpflichtungen nicht nachkommen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie in Belgien Opfer eines Re-Trafficking werden könnte, sind den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Sollte sich die Beschwerdeführerin 2 und ihr Kind in Belgien bedroht fühlen oder unter Druck gesetzt werden, können sie sich an die zuständigen belgischen Sicherheitsbehörden wenden, die verpflichtet sind, sich ihrer anzunehmen. In Belgien kommen die Beschwerdeführenden in die dortigen Asylstrukturen, wo sie von der Schwester des Ehemannes getrennt und geschützt sind sowie professionelle psychologische und rechtliche Unterstützung erhalten. Die Behauptung, es sei ihnen nicht zuzumuten, in Belgien um Hilfe zu ersuchen, entbehrt einer Grundlage. Die Beschwerdeführenden konnten in der Schweiz ein Asylgesuch stellen und Hilfe bei den Behörden einholen. Es ist nicht ersichtlich, wieso sie dies in Belgien nicht auch tun könnten, zumal das Asylverfahren bereits aufgegleist ist und die belgischen Behörden Kenntnis von der möglichen Gefahr von Menschenhandel haben. Der Beschwerdeführerin 2 ist es gemäss eigenen Angaben gelungen, sich - mit Unterstützung ihrer Mutter - von ihrer Schwägerin zu lösen, was für eine nicht unbedeutende Widerstandskraft und Selbstständigkeit spricht (vgl. auch vorstehend E. 4.3). Auch wenn sie geltend macht, ihr Ehemann habe ihr nicht helfen wollen respektive können, so ist er mit ihr in die Schweiz gekommen und hat sie nicht an der Flucht gehindert. Aus seinen Aussagen ist zudem ersichtlich, dass er ein differenziertes Bild betreffend die Zeit in Belgien hat und sich Sorgen um seine Ehefrau gemacht hat (vgl. act. SEM 1126999-34/3, Seite 1). Die Beschwerdeführenden haben schliesslich auch keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Belgien würde ihnen dauerhaft die ihnen gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnten sie sich im Übrigen nötigenfalls an die belgischen Behörden wenden und die ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes ist nicht angezeigt, das SEM dazu zu verpflichten, bei den belgischen Behörden Garantien dafür einzuholen, dass diese sich an die von ihnen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen halten werden.

E. 7.2.2

Was den medizinischen Sachverhalt anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Eine vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend E. 4.3), machen die Beschwerdeführenden nicht geltend, dass ihre psychische Verfassung ihre Reisefähigkeit beeinträchtigen würde oder inwiefern die belgischen Behörden nicht fähig oder nicht willig seien, ihnen eine erforderliche Behandlung zu gewähren. Aus den Vorbringen der Beschwerdeführenden und den Akten ist zudem nicht ersichtlich, dass eine Erkrankung vorliegen könnte, die einer Überstellung nach Belgien dauerhaft entgegenstehen würde.

E. 7.2.3

Im Zusammenhang mit dem Kindeswohl des Beschwerdeführers 3 ist festzuhalten, dass Belgien Signatarstaat der KRK ist. Sodann besteht entsprechend dem Gesagten (vgl. vorstehend E. 7.2.1) kein Risiko, dass er in Belgien erneut vom Schwager des Beschwerdeführers 1 behelligt wird. In diesem Sinne bedeutet eine Überstellung nach Belgien schon aus diesen Gründen keine Verletzung von Art. 3 KRK.

E. 7.2.4

Hinsichtlich der gerügten Verletzung von Art. 2 Bst. d CEDAW ist festzuhalten, dass die Normen des Übereinkommens zwar für die völkerrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts von Bedeutung (vgl. BGE 137 I 305 E. 3.2) sind, sich Art. 2 Bst. d CEDAW aber in erster Linie an die gesetzgeberischen, politischen und gesellschaftlichen Institutionen der Mitgliedstaaten richtet. Demnach hat sich mit diesem Vorbringen nicht das Gericht, sondern die Legislative, die Politik und die Gesellschaft auseinanderzusetzen (vgl. Urteil des BVGer E-1659/2020 vom 5. Januar 2022 E. 7.2.4 m.w.H.). Sodann ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass das SEM eine Anspruchsnorm entgegen der CEDAW ausgelegt hat. Die Beschwerdeführenden können im vorliegenden Fall demnach aus dem CEDAW nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 7.2.5

Demnach ist die Überstellung der Beschwerdeführenden nach Belgien als zulässig zu erachten.

E. 7.2.6

Bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 verfügt das SEM über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Vorliegend bestehen keine Hinweise auf eine nicht gesetzeskonforme Ausübung des Ermessens. Das Bundesverwaltungsgericht enthält sich daher in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 7.3

Nach dem Gesagten bleibt Belgien der für die Behandlung des Asylgesuchs der Beschwerdeführenden zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO.

E. 8

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten. Da die Beschwerdeführenden nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, wurde die Überstellung nach Belgien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AsylV 1).

E. 9

Das Fehlen von Überstellungshindernissen ist bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG. Allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) sind daher nicht mehr separat zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 10

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 11.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen. Die Anträge, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sei zu verzichten, sind damit gegenstandslos geworden, und der am 19. August 2022 angeordnete Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese stellten jedoch mit der Beschwerde ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der Akten (insbesondere des Umstandes, dass sich die Beschwerdeführenden erst seit wenigen Monaten in der Schweiz befinden und im BAZ untergebracht sind) kann vorliegend von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden ausgegangen werden. Nach dem Gesagten sind die gestellten Begehren auch nicht als aussichtslos zu werten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.